

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1952 | \* Berlin, den 18. Februar 1952

| Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
9.2.52	Anordnung zur Bekämpfung der Schweinepest.....	131
8.2.52	Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Erlaß von Schulden und Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsun- fähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik.....	133

### Anordnung zur Bekämpfung der Schweinepest.

Vom 9. Februar 1952

Zur Sicherung der Entwicklung unserer Schweinebestände und der Ernährung der Bevölkerung wird in Durchführung der Bestimmungen der §§ 259 bis 276 der Ausführungsvorschriften (AVVG) vom 7. Dezember 1911 (RGBl. 1912 S. 3) zum Viehseuchengesetz von 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Jeder Ausbruch oder Verdacht der Schweinepest ist dem Kreistierarzt unverzüglich anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind außer dem Schweinebesitzer alle Personen, die Kenntnis vom Auftreten oder vom Verdacht der Schweinepest erhalten. Dazu gehören insbesondere: Tierärzte, Fleischbeschauer, Trichinenbeschauer, Kastrierer, Schäfer, Leiter von Tierkörperbeseitigungsanstalten, Erfasser und Viehwirtschaftsberater.

(2) Von Schweinepest befallene oder verdächtige Schweine zeigen unbestimmte Krankheitserscheinungen, und zwar: Teilnahmslosigkeit und Mattigkeit, Verkriechen in die Streu, Schwellung der Augenlider, Tränenfluß, Schwankungen in der Hinterhand oder Fieber.

#### § 2

(1) Nach der Feststellung der Schweinepest durch den Kreistierarzt ist der gesamte Schweinebestand im Seuchenschlachthaus des nächstgelegenen Schlachthofes unverzüglich abzuschlachten.

(2) Bis zur Abschachtung unterliegen alle Schweine des Seuchengehöftes der Absperrung.

#### § 3

(1) Das Befördern der Schweine zur Schlachtstätte hat mit Fahrzeugen zu geschehen, die so dicht schließen, daß ein Verstreuen von Abgängen verhindert wird.

(2) Die zur Beförderung benutzten Fahrzeuge und Gerätschaften sind sofort nach jeder Benutzung an der Schlachtstätte gründlichst zu reinigen und zu entseuchen.

(3) Dasselbe gilt auch für die benutzten Schlachtstätten und die bei der Schlachtung benutzten Gerätschaften.

#### § 4

(1) Das bei der Schlachtung der gemäß § 2 geschlachteten Schweine gewonnene Fleisch und die Abfälle dürfen nach § 268 des Viehseuchengesetzes erst nach Entseuchung in Verkehr gebracht werden.

(2) Eine Enthäutung der Schweine ist in diesen Fällen verboten.

#### § 5

(1) In wegen Schweinepest gesperrten Gehöften ist jede Schlachtung — auch Notschlachtung — von Schweinen verboten.

(2) Wird Schweinepest oder Schweinepestverdacht bei einem aus anderer Veranlassung geschlachteten Schwein festgestellt, so sind alle weiteren Schlachtungen von Schweinen im Gehöft zu unterlassen.

#### § 6

An den Ein- und Ausgängen zu dem Seuchengehöft und zu den Ställen sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift:

„Schweinepest! Betreten verboten!“  
leicht sichtbar anzubringen.

#### § 7

Fremden Personen ist das Betreten eines wegen Schweinepest gesperrten Gehöftes verboten. Den Bewohnern der mit Schweinepest verseuchten Gehöfte ist das Verlassen des Gehöftes bis zum Abschachten der Bestände und der Abnahme der Desinfektion durch den Kreistierarzt ohne Wechsel von Kleidung und Schuhen nicht gestattet.

#### § 8

An allen Aus- und Eingängen zu dem Seuchengehöft und zu den Ställen sind Desinfektionsmatten anzulegen.

#### § 9

- (1a) Nach Abschachtung sämtlicher Schweine des Seuchengehöftes haben die Reinigung und Desinfektion der Stallungen, in denen sich Schweine befunden haben, unter strenger Beachtung der vom Kreistierarzt auf Grund des § 24 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen (Anlage A zu AVVG) gegebenen Vorschriften zu erfolgen.
- b) Nach Möglichkeit ist vorher eine Rattenbekämpfung durchzuführen.